

## Entscheid zum Antrag Nr. 21\_003

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	07.12.2020	
1. Behandlung	23.03.2021	
2. Behandlung	15.09.2021	
REK Entscheid	Angenommen	
Gültigkeitsdatum	01.01.2022	
Zertifizierungsrelevant ab	01.01.2023	

Referenzangabe zur Branchenlösung REKOLE <sup>®5</sup> . Ausgabe 2018 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	5.6 Sachliche Abgrenzungen
Antragsteller	H+ Die Spitäler der Schweiz, Geschäftsstelle

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag
<p><b>Ausgangslage :</b></p> <p>H+ hat folgende Frage von einem Taripartner erhalten:</p> <p>«Wir haben dieses Jahr die Berechnungsmethode des ITAR_K für die Benchmark-relevanten Betriebskosten nochmals angeschaut. Dabei haben wir uns einige Fragen zum Konto 66 gestellt:</p> <p>Im Konto 66 sind ja die Finanzerlöse abgebildet, die direkt mit dem Krankenhausbetreiber in Verbindung stehen. Wenn diese kostenmindernd gebucht werden, werden sie anteilmässig wieder hinzugerechnet. Für uns hat sich die Frage gestellt, weshalb die Spitäler in erster Linie diese Finanzerlöse kostenmindernd buchen? Kann es nicht sein, dass es keine Erlöse sind, die für die OKP relevant sind und deshalb nicht hinzugerechnet werden dürften?</p> <p>Wir verstehen hier zu wenig und fragen uns deshalb, was hinter diesen kostenmindernden Buchungen von Finanzerlösen steckt.»</p> <p><b>Lösungsvorschlag:</b></p> <p>Die Frage wurde im Rahmen der ITAR_K Arbeitsgruppe und der REK-Kommission besprochen. Es wurde entschieden, das Kapitel 5.6 mit einem zusätzlichen Unterkapitel zu ergänzen</p> <p><b>Behandlung des Finanzerlöses</b></p> <p>Der Finanzerlös besteht im Wesentlichen aus dem Mieterlös (Kontengruppe 660), dem Kapitalzinslerlös (Kontengruppe 665) und dem übrigen Finanzerlös (Kontengruppe 668).</p> <p>In der Praxis sind die in den Kontengruppen 665 und 668 verbuchten Erlöse nicht einem spezifischen Kostenträger zurechenbar und können von den Kosten der Kostenstelle Rechnungswesen abgezogen werden. Diese Praxis stellt jedoch ein Problem dar, insbesondere bei der Ermittlung der OKP-Kosten. Um eine solche Verzerrung zu vermeiden, wird der Erlös der Kontengruppen 665 und 668 abgegrenzt und gilt als betriebsfremder Ertrag.</p> <p>Der Erlös der Kontengruppe 660 (Mieterlös) hingegen wird nicht abgegrenzt und gilt als Zweckertrag, da dieser in Form von Aufträgen geführt wird.</p>

## 2. REK Entscheid

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018

Neues Unterkapitel 5.6.8

### 5.6.8 Behandlung des Finanzerlöses


Der Finanzerlös besteht im Wesentlichen aus dem Mieterlös (Kontengruppe 660), dem Kapitalzinslerlös (Kontengruppe 665) und dem übrigen Finanzerlös (Kontengruppe 668).

In der Praxis sind die in den Kontengruppen 665 und 668 verbuchten Erlöse nicht einem spezifischen Kostenträger zurechenbar und können von den Kosten der Kostenstelle Rechnungswesen abgezogen werden. Diese Praxis stellt jedoch ein Problem dar, insbesondere bei der Ermittlung der OKP-Kosten. Um eine solche Verzerrung zu vermeiden, wird der Erlös der Kontengruppen 665 und 668 abgegrenzt und gilt als betriebsfremder Ertrag.

Der Erlös der Kontengruppe 660 (Mieterlös) hingegen wird nicht abgegrenzt und gilt als Zweckertrag, da dieser in Form von Aufträgen geführt wird.

## 4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

---

<b>Ort, Datum</b>	Bern, 12.11.2021	
<b>Name + Unterschrift</b>	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Michaël Rolle	

---

Antragsnummer: 21\_003